OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602115/5/KLe

Datum:
Linz, 4. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des F B, L, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.9.2017, GZ: VStV/917300752479/2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 20.9.2017, GZ: VStV/917300752479/2017, wurde über den Beschwerdeführer wegen Übertretung des § 38 Abs. 5 StVO iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 2 Tagen und 21 Stunden verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages erster Instanz in der Höhe von 15 Euro verpflichtet.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben am 11.5.2017 um 19:15 Uhr in Linz Dinghoferstraße - Krzg Mozartstraße Richtung stadteinwärts rechtsabbiegend als Lenker(in) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x das Rotlicht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet indem das Fahrzeug nicht vor der dort befindlichen Haltelinie angehalten sondern weitergefahren wurde."

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig durch den Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde nachstehendes angeführt:
„[...] Ich begründe meine Beschwerde neuerlich mit einem Notfall.
Als freiberuflicher Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger mit Intensivsonderausbildung musste ich dringend zu einer Klientin. Diese Dame war in ihrer Wohnung mit dem Rollator gestürzt und konnte mich per Handy (eingespeicherte (Not) Rufnummer erreichen. Die 24 Std Heimhilfe konnte nicht helfen zumal die Dame auch verletzt war und diese Betreuerin eben eine Heimhilfe und keine Pflegekraft war.
Die Dame war über 98 Jahre alt also ist hier ein Notfall auch nach ihren Vorgaben gegeben gewesen. Wenn nicht, was ist dann ein Notfall? Andernfalls ersuche ich um Erörterung weshalb nicht. Damit dies auch mein Anwalt hinterfragen kann. Auf Grund des Anrufes und der Panik der Pflegerin fuhr ich umgehend los. (Dieser Vorfall wiederholte sich 2 Wochen später wobei ich dann auch den Notarzt dazu rief). Die Patientin wohnt in der H in L wohin ich eben so rasch wie möglich fuhr. Ich bin offenbar zu spät in die Kreuzung eingefahren, was mir aber auf Grund der gegebenen Notfallsituation nicht bewusst war, ich habe lediglich darauf geachtete das kein Fahrzeug kommt um niemanden zu gefährden. Ich ersuche sie daher abermals mit dieser Begründung, dass sie das Straferkenntnis aufheben. [...]"

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 4.10.2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahm der Beschwerdeführer teil.

Folgender wesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer hat am 11.5.2017 um 19:15 Uhr in Linz Dinghoferstraße - Krzg Mozartstraße Richtung stadteinwärts rechtsabbiegend als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x das Rotlicht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet indem das Fahrzeug nicht vor der dort befindlichen Haltelinie angehalten sondern weitergefahren wurde.
Diese Feststellung gründet sich einerseits auf die im Akt befindlichen Lichtbilder der automatischen Rotlichtüberwachungskamera, die das genannte Fahrzeug 1,1 Sekunden nach Aufleuchten des Rotlichtes bereits über der Haltelinie und nach weiteren 0,8 Sekunden (1,9 Sekunden Rotlicht) bereits im Abbiegevorgang zeigen. Der Beschwerdeführer bestreitet diese Feststellungen nicht.

Der Beschwerdeführer verwies in der öffentlichen mündlichen Verhandlung darauf, dass er aufgrund eines Anrufes einer aufgeregten bzw. panischen Pflegerin einer 98-jährigen Frau „ins Auto gesprungen und losgefahren“ sei. Die 98-jährige war gestürzt und konnte nicht mehr aufstehen. Sie blutete nicht, eine lebensbedrohende Situation bestand nach Angaben des Beschwerdeführers nicht. Der Beschwerdeführer gab weiters an, dass „wenn er bei der Ampel stehen geblieben wäre und gewartet hätte, wäre in diesem Fall nichts passiert“. Er habe auf die Ampel nicht geschaut, er habe nach links und rechts geschaut und sei gefahren.

Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und den Angaben des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 38 StVO Bedeutung der Lichtzeichen
(1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten:
a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie; [...]
(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

Der Beschwerdeführer hielt trotz Rotlichts sein Fahrzeug nicht an der vorhandenen Haltelinie an. Das objektive Tatbild ist damit erfüllt.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei der Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder

einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Im gegenständlichen Fall ist von vorsätzlichem Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen, da dieser das Rotlicht der Ampel wahrnahm und trotzdem den Abbiegevorgang fortsetzte und nicht an der Haltelinie stehen blieb.

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Notstandssituation ist auszuführen, dass die 98-jährige nicht alleine, sondern eine Pflegerin bei ihr war. Der Sturz war nach Einschätzung des Beschwerdeführers im gegenständlichen Fall nicht lebensbedrohlich.
Eine gleichwertige Versorgung der Gestürzten hätte sich auch durch die Alarmierung der Rettung sicherstellen lassen. Es bestand daher keine Veranlassung, das Rotlicht zu missachten. Selbst der Beschwerdeführer gab an, dass „nichts passiert wäre“, wenn er das Grünlicht abgewartet hätte.

Selbst eine Geschwindigkeitsüberschreitung eines Arztes bei der Fahrt zu einem Patienten mit Schwächeanfall begründet keine Notstandssituation, wenn sich eine gleichwertige ärztliche Versorgung auch durch Alarmierung der Rettung hätte sicherstellen lassen (VwGH 20. 11. 1991, 91/02/0097).

Die Tat ist dem Beschwerdeführer somit auch subjektiv vorwerfbar.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Einkommen von 1000 Euro, keine Sorgepflichten und kein Vermögen. Es wurden von der belangten Behörde weder mildernde noch erschwerende Gründe gewertet.

Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe nicht entgegengetreten werden, wenngleich sie den Erschwerungsgrund der vorsätzlichen Begehung bei der Strafbemessung unberücksichtigt ließ. Nach Ansicht der erkennenden Richterin wiegt der Unrechtsgehalt einer derartigen Übertretung – die der Gesetzgeber im Zusammenhang mit Probeführerscheinbesitzern als schweren Verstoß wertet – schwer, da die Missachtung des Rotlichts zu schweren Verkehrsunfällen führen kann. Eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro erweist sich daher als tat- und schuldangemessen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer